

erheben wir namens und im Auftrag des Klägers **Klage** und bitten um baldige Anforderung des Gerichtskostenvorschusses.

Für den Kläger stellen wir die folgenden **Anträge**:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft an ihrem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu vollziehen ist und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf,

zu unterlassen,

gegenüber Verbraucherinnen oder Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen ABEB 19 und ABEB 22 für Kreditlebensversicherungen zu verwenden:

Diese Kreditlebensversicherung ist nicht überschussberechtigt.